

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

ANTRAG:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 52/2020, Nr. 67/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 5/2022, Nr. 42/2022 und 44/2025 wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 wird nach der Wortfolge „Beitritt der Gemeinde zu und Austritt aus einem Gemeindeverband,“ die Wortfolge „aus Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften resultierende Abgänge,“ eingefügt.

2. Im § 52 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§§ 93 bis 97)“.

Begründung

Abgänge, die den Gemeinden durch ihre Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften sowie durch gemeindeeigene Anstalten, Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen entstehen, werden aktuell nur im Rahmen des Voranschlags durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die vorliegende Novelle soll im Sinne der Stärkung der Gemeindevertretung und der Transparenz dazu dienen, dass die genannten Abgänge einer gesonderten Beschlussfassung bedürfen.